

Johann Frank

Kants Friedenstheorie im Lichte aktueller sicherheitspolitischer Herausforderungen

1. Vorbemerkung

Kant ist weder Pazifist noch Globalist. Kurzschlüssig-plakative Verbindungen zwischen der Kantischen Friedenstheorie und modernen Ideologien sind unangebracht und verfehlen die Charakteristik seines philosophisch-politischen Denkens ihrem Wesen nach. Ein uneingeschränkter Pazifismus steht dem Denken Kants genauso fern wie die Welthegemonie eines Staates, die Abtretung nationaler Souveränität an supranationale Organisationen oder eine gewaltsame Durchsetzung von Menschenrechten mittels „humanitärer Interventionen“.

Wahr ist vielmehr, dass

- (1) es für Kant einen rechtmäßigen Krieg gibt, wenn er zur Verteidigung der Eigenstaatlichkeit geführt wird und keine anderen Mittel Erfolg versprechend erscheinen,
- (2) für Kant jeder Friedenszustand (sittliche) Einzelstaaten voraussetzt und der Weltfrieden nicht durch die Aufhebung der Staaten in einen globalen Universalstaat erreicht werden kann,
- (3) die innerstaatliche Rechts- und Sicherheitsfunktion des Staates unauflöslich mit der einzelstaatlichen Entscheidungshoheit (Souveränität) verknüpft ist.

Im folgenden Aufsatz werden zunächst die Kernaussagen der Kantischen Friedensschrift „Zum ewigen Frieden“ (EWF) dargestellt und erläutert. Darauf aufbauend werden Bezüge zu Gegenwartsproblemen der Sicherheitspolitik hergestellt. Dabei soll auf der Grundlage der gewonnen Begrifflichkeit insbesondere auf moderne Weltordnungsmodelle und die Theorie des demokratischen Friedens eingegangen werden.

Nicht zu letzt soll damit die militärische Aufgabenpraxis österreichischer Soldaten im internationalen Kontext in einen realistischen Rahmen gestellt werden. Die Relevanz für den Offiziersberuf ergibt sich insbesondere aus der impliziten Entwicklung von Kriterien für die Bewertung moderner Friedens- und Sicherheitskonzeptionen, aus der Beitragsleistung zu einer realistischen Erwartungshaltung über Grenzen und Möglichkeiten internationaler Einsätze sowie der Unterstützung in der Ausprägung des Leitbildes eines kritisch-verantwortungsvollen Staatsbürgers in Uniform.

2. Struktur und Kernaussagen der Friedensschrift

Die Schrift zum EWF ist in der literarischen Form eines traditionellen neuzeitlichen Friedensvertrags ausgeführt. Der EWF besteht aus drei Abschnitten: der erste behandelt die Bedingungen für einen Vorfrieden (Präliminarartikel), welche die Voraussetzungen zur Beendigung des Kriegszustandes definieren; der zweite Abschnitt regelt die Bestimmungen für einen dauerhaften Frieden (Definitivartikel) und im dritten Abschnitt werden Zusatzklauseln angeführt. Die Präliminarartikel enthalten sechs Unterlassungsgebote, deren Befolgung zu einer provisorischen Überwindung des zwischenstaatlichen Naturzustandes (=latenter Kriegszustand) beitragen soll. Die drei Definitivartikel geben jene Rechtsbedingungen an, die den negativen Frieden (=Zustand der Kriegsabwesenheit) in einen positiven Frieden (d.h. dauerhaften, vorbehaltlosen, ewigen) überführen sollen.

2.1 Die negativen Friedensbedingungen: Die Präliminarartikel

Die friedentheoretischen Überlegungen Kants setzen bei der Ausgangshypothese an, dass die Staaten zwar für sich und in sich Organisation von Recht und Freiheit sind, zwischen den Staaten jedoch der Naturzustand herrscht, in dem es keine gesicherten gewaltfreien Verfahren der Konfliktregulierung gibt.¹ In der modernen Theorie der internationalen Politik hat dieser Gedanke als so genanntes „Sicherheitsdilemma“ Eingang gefunden: Es gibt in der Beziehung der Staaten zueinander keine Zentralinstanz, die verbindlich Recht setzen und durchsetzen kann. Da jeder Staat in einem solchen „anarchischen“ internationalen System gezwungen ist, für sein Überleben selbst zu sorgen und er nicht uneingeschränkt auf den Friedenswillen der anderen Staaten vertrauen kann, wird der Einzelstaat versuchen, durch eine glaubwürdige Verteidigungsbereitschaft andere Staaten von gewaltsam herbeigeführten Machtzuwächsen abzuhalten. Eine kluge Außen- und Sicherheitspolitik wird danach trachten, einen solchen Zustand der Kriegsabwesenheit durch Macht- und Gegenmachtbildung möglichst lange zu erhalten.

¹ Eine philosophische Kritik des Werkes Kants muss an diesem Punkt ansetzen. Die Staaten werden hier als für sich fertig ohne notwendigen Bezug auf andere Staaten gedacht. Die immer schon vorhandene Beziehung zu anderen Staaten, die für die Herausbildung der Eigenstaatlichkeit und der spezifisch eigenen Freiheits- und Rechtsordnung unumgänglich ist, wird dabei vergessen. Das Verhältnis zu anderen Staaten ist integraler Bestandteil jedes Staatswerdungsprozesses und jeder Definition einzelstaatlicher Politik. Es verhält sich also nicht so wie Kant hier suggeriert, dass Staaten in ihrem Verhältnis zu anderen Staaten erst bei Null beginnen und das Verhältnis zu einander voraussetzungslos neu konstruieren müssten.

Der erste Abschnitt EWF nennt die Bedingungen, deren Einhaltung eine möglichst lange Fortsetzung der Periode der Kriegsabwesenheit garantieren soll. Die sechs Präliminarartikel beschreiben die negativen Bedingungen eines zwischenstaatlichen Friedens, auf deren Grundlage sich ein „Vorfriede“, ein Zustand der Kriegsabwesenheit (=ein negativer Friede) erzielen lässt. Die Präliminarartikel sind ihrem Wesen nach empirisch bewährte Verbotsgesetze, die den Ausbruch neuer Kriege verhindern sollen. Sie sind Kants Einwände gegen die Praxis unlauterer Friedensschlüsse, die immer wieder den Keim für neue Auseinandersetzungen in sich tragen, weil der Friede nicht wirklich ernsthaft und beharrlich angestrebt wird. Sie umfassen sechs Verbote:

1. Verbot geheimer Kriegsvorbehalte
2. Verbot des privatrechtlichen Erwerbs von Staaten
3. Untersagung stehender Heere
4. Verbot der Staatsverschuldung für militärische Zwecke
5. Untersagung der gewaltsamen Einmischung in andere Staaten
6. Verbot aller ehrlosen Handlungen im Krieg.

Erster Präliminarartikel

„Es soll kein Friedensschluss für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden.“

Jeder wirkliche Friede setzt für Kant den Verzicht auf alle möglichen zukünftigen Kriegsgründe voraus. Ein „Friede“, der dem Unterlegenen unverhältnismäßige politische, kulturelle oder wirtschaftliche Lasten auferlegt, trägt daher den Keim des nächsten Krieges bereits in sich. Das gilt für Reparationszahlungen genauso wie für Veränderungen einer gelebten Freiheitsordnung, die von außen erzwungen werden. Implizit werden durch den hier geforderten Verzicht auf alle möglichen Ansprüche politische wie wirtschaftliche Expansions- und Aggressionskriege ausgeschlossen. Der einzig sittlich erlaubte Krieg ist somit der Verteidigungskrieg. Alle Vorbehalte, die als Legitimation zukünftiger Kriege herangezogen werden könnten, werden verworfen mit Ausnahme der eigenen Existenz- und Unabhängigkeitserhaltung. Dieser vorbehaltlose Wille zum Frieden wird auch dann verletzt, wenn Krieg der Verbreitung von Demokratie oder Menschenrechten dienen soll.

Da aber nur Staaten die notwendigen Rechtsgarantien für die Einhaltung der verhandelten Friedensbestimmungen bieten können, liegt diesem ersten Artikel die Annahme zu Grunde,

dass jeder Friedenszustand gefestigte Staatlichkeit voraussetzt.² Souveräne Einzelstaaten sind also kein Hindernis für den Weltfrieden, sondern vielmehr seine Voraussetzung. Darüber hinaus muss die ausschließliche Bindung des Krieges an die Verteidigung und die Ablehnung aller Eroberungskriege als Ausdruck der Anerkennung der Freiheit anderer Völker bewertet werden. Die Respektierung der politischen Freiheit der anderen Staaten wird damit zur Voraussetzung und Bedingung eigener Freiheit, die selbst beanspruchte Souveränität ist auch anderen Staaten zu zugestehen.³

Zweiter Präliminarartikel

Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel) von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung, erworben werden können.“

In diesem Artikel kommt der Staatsbegriff Kants zum Ausdruck. Ein Staat ist keine Sache, die erworben werden könnte, sondern vielmehr eine „für sich“ bestehende (=souveräne) Einheit von Bürgern, die sich selbst regiert, sich selbst ihre Gesetze gibt und vom Willen seiner Bürger getragen wird. Kurz: Der Staat ist Selbstgesetzgebung, Souveränität und Selbstzweck. Keine Regierung ist autorisiert, diese Kernbestände der Eigenstaatlichkeit an andere Institutionen abzutreten oder sie zur bloßen Formalität verkommen zu lassen. Supranationale Organisationen, die mit umfassenden Regelungskompetenzen über die Einzelstaaten hinweg ausgestattet sind, können von Kants Friedensschrift her nicht argumentiert werden.

Dritter Präliminarartikel

„Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören.“

Im heutigen Sprachgebrauch wäre unter „stehendem Heer“ eine Söldnerarmee für internationale Expeditionskriegsführung zu verstehen, denn Kant denkt an multinational zusammengesetzte, weder national noch religiös gebundene und für beliebige Zwecke verwendbare „Kriegshandwerker“, die sich rein um des Soldes wegen engagieren lassen. In den Erläuterungen anerkennt Kant aber ausdrücklich den Dienst zum Zwecke der Verteidigung der Heimat und befürwortet den Dienst der Bürger für das Allgemeinwohl des Staates.

Von milizartig strukturierten Verteidigungsarmeen geht, weil ihnen die Fähigkeit zur Machtprojektion weit jenseits der eigenen Grenzen fehlt, kaum eine Bedrohung für andere Staaten aus. Hochgerüstete Angriffsarmeen jedoch sind für Kant eine ständige Ursache für

² Nach Jahrzehnten der populistischer Agitation gegen den Einzelstaat, entdecken angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen selbst liberale Denker die Bedeutung funktionierender Staatlichkeit für die internationale Ordnung und Stabilität wieder. So zu letzt: Fukuyama, Francis: Staaten bauen, Berlin 2004.

³ Vgl. Gerhardt, Volker: Immanuel Kants Entwurf zum Ewigen Frieden. Eine Theorie der Politik, Darmstadt 1995, S. 47.

Kriege und Rüstungswettläufe. Das Söldnertum widerspricht zudem dem kategorischen Imperativ Kants, der bekanntlich fordert, dass Menschen nie als bloße Mittel und Werkzeuge für Ökonomie oder Machterweiterung missbraucht werden dürfen. In einer abschließenden Bemerkung weist Kant noch auf den Zusammenhang von Militär, Wirtschaft und Politik hin. Eine vernunftgemäße Beziehung dieser drei Mächte ist Voraussetzung für eine friedliche Politik. Oder mit anderen Worten: Eine vernünftige und kluge Politik muss die Wirtschaft lenken und die Streitkräfte kontrollieren. Staaten mit dominierenden militärisch-wirtschaftlichen Komplexen verstoßen somit gegen eine zentrale Friedensbedingung und sind daher eine permanente Gefahr für den Frieden, weil sie nach den Grundsätzen des Profits, und nicht der Freiheit handeln.

Vierter Präliminarartikel

„Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden.“

Im engeren Sinne meint Kant hier, dass Kredite für militärische Zwecke verboten sein sollten, weil sie das Kriegsrisiko erhöhen. Heute wird man diesen Gedanken wohl ausweiten müssen und jegliche Unterstützung von Bürgerkriegsparteien oder Finanzierung von Aufständen und Umstürzen in anderen Staaten als Gefährdung des Friedens einstufen müssen.

Fünfter Präliminarartikel

„Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalttätig einmischen.“

Dieser Interventionsverbotsartikel ist das Herzstück der gesamten Friedensschrift, weil ihm die grundsätzliche Bedeutung der einzelstaatlichen Souveränität zu Grunde liegt. Die Souveränität ist bei Kant der unverrückbare Grundpfeiler der gesamten internationalen Politik. Das Interventionsverbot ist die Manifestation der Autonomie der Staaten. Die Selbständigkeit und Selbstgesetzgebung der Staaten steht für Kant nicht im Widerspruch zu völkerrechtlicher Einbettung und zwischenstaatlichen Beziehungen. Vielmehr kann sich nationale Souveränität überhaupt erst in den konkreten Beziehungen zu anderen Staaten ausdrücken und inhaltlich auslegen.

Kants Interventionsverbot umfasst grundsätzlich auch die Parteinahme in Bürgerkriegen. Wenn aber Bürgerkriegsereignisse negative „anarchische“ Konsequenzen für die internationale Ordnung haben, darf Beistand geleistet werden. Kant definiert den Zustand der Anarchie aber nicht weiter und überlässt es der politischen Klugheit, im konkreten Fall über

Strategie und Mittel der Intervention zu entscheiden.⁴ Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass nach Kant unterschiedliche Freiheitsvorstellungen oder unterschiedliche Religionen niemals interventionsbegründend sein können. Was politisch zählt und eine Intervention rechtfertigen kann, sind einzig die negativen Konsequenzen für die eigene Freiheitsordnung. Da aber in der Intervention zumindest der Möglichkeit nach die Souveränität aller Staaten verletzt wird, muss es ein gemeinsames Interesse und eine Übereinstimmung aller Staaten geben.⁵ Das Interventionsverbot Kants bezieht sich nach allgemeiner Interpretation ausschließlich auf militärisches Eingreifen. Politische Kritik an freiheitsgefährdenden Zuständen ist davon nicht erfasst. Daher kann das allgemeine Verbot der Intervention nicht als Zustimmung zu Unterdrückung von Freiheit oder Verletzungen von Leib und Leben interpretiert werden, sondern dieses Unrecht wird vielmehr erduldet, weil rechtlich adäquatere Handlungsweisen fehlen.

Sechster Präliminarartikel

„Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem anderen solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen würde ...“

Dieser Artikel beschreibt das „Recht im Krieg“ (ius in bello), das im Unterschied vom „Recht zum Krieg“ (ius ad bellum) zu sehen ist. Während das Recht zum Krieg (= zur Kriegserklärung) in der Verantwortung der Regierenden liegt, ist die Einhaltung des Rechts im Krieg die Aufgabe der Soldaten. Da der Zweck des Krieges immer der Friede sein muss, gibt es für die Kriegshandlungen ein Maß an Machtausübung, das nicht überschritten werden darf, weil es zukünftige Friedensschlüsse erschwert. In dem Umstand, dass Kant überhaupt einen Kriegsrechtartikel anführt, kommt zum Ausdruck, dass er weiterhin mit bewaffneten Auseinandersetzungen rechnet und dass seine Idee vom ewigen Frieden nicht mit einem Schlage realisierbar ist. Die Kriege, die noch geführt werden müssen, sollen aber rechtlich reguliert sein und auch im Kriegszustand muss das grundlegende Recht weiter bestehen.⁶

Wichtig für gegenwärtige Problemstellungen internationaler Sicherheitspolitik ist, dass Kant ein „Recht zum Krieg“ nur anerkennt, wenn eine „tätige Verletzung“ durch einen äußeren Feind vorliegt. Präventive Kriege oder „antizipatorische Selbstverteidigung“, wo es noch zu keinen Angriffshandlungen gekommen ist, sind daher nach Kant immer unrechtlich.

⁴ An diesem Beispiel zeigt sich wieder, dass die Philosophie der Politik zwar allgemein gültige Kriterien zur Verfügung stellen kann, das konkrete Entscheidungshandeln, das immer auf Grund der bestimmten Umstände zu erfolgen hat, kann und soll aber durch die Philosophie nicht ersetzt werden.

⁵ Saner, Hans: Die negativen Bedingungen des Friedens, S 58, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden, Reihe Klassiker Auslegen, Band 1, Berlin 2004.

⁶ In seiner Rechtslehre (Metaphysik der Sitten, Rechtslehre § 55-58) geht Kant ausführlicher auf das „Recht zum Krieg“, das „Recht im Krieg“ sowie das „Recht nach dem Krieg“ ein.

Das „Recht im Krieg“ hängt eng mit dem Begriff des Krieges zusammen. Wenn der Krieg ein politisches Instrument sein soll, dann müssen die Schlachten so geschlagen werden, dass ein politischer Friede möglich bleibt, und die einzelnen Gefechtshandlungen müssen so geführt werden, dass inhumane Methoden unterbleiben. Jegliche Form von Ausrottungs-, Unterwerfungs- oder Bestrafungskriegen⁷ sind genauso verboten, wie die Verwendung „ehrloser“ Kriegsmittel, wozu alle Formen von atomaren, biologischen und chemischen Waffen genauso zählen wie „nicht-diskriminierende“ Waffen, die unnötiges Leiden hervorrufen. Aus heutiger Perspektive wird man zu den „ehrlosen“ Mitteln auch den subversiven Einsatz von Geheimarmeen und die Instrumentalisierung von Terror- oder Widerstandsgruppierungen durch externe Akteure zum Zwecke der Unterminierung der inneren Stabilität eines Staates zählen müssen.

Zum Recht im Kriege gehört auch das unbedingte Folterverbot. Das ist heute ganz aktuell. Folter ist für Rechtsstaaten immer verboten, da der Rechtsstaat, wenn er Unrecht anordnet, sich selbst zerstört. Selbst im Falle der Gefahr für das Leben und die Gesundheit eigener Soldaten oder Zivilisten darf nicht gefoltert werden, so schmerzlich die Aufopferung von Menschenleben für Recht und Sittlichkeit sind. Um Recht und Sittlichkeit zu erhalten, wird ja, einzig und allein legitim Krieg geführt.

Das „Recht nach dem Krieg“ verbietet Reparationen und die Beschneidung politischer Rechte der Bürger in den eroberten Gebieten, wozu im weiteren Sinn auch der Entzug staatlichen Vermögens in Besatzungsgebieten zu rechnen ist. Selbstverständlich gehört auch ein freiheitsadäquater Umgang mit der Bevölkerung in Einsatzgebieten zu den Pflichten jedes Soldaten in internationalen Einsätzen.

Der Argumentationszusammenhang⁸ der sechs Präliminarartikel kann wie folgt zusammengefasst werden:

Obwohl der Wille zum Frieden ernsthaft und vorbehaltlos sein soll (1. Artikel), bleibt auf Grund des Naturzustandes zwischen den Staaten die äußere Sicherheit immer gefährdet, was zu Kriegen führen kann, die dann aber an das Kriegsrecht gebunden bleiben müssen (6. Artikel). Im (positiv-)rechtlich unsicheren Verhältnis der Staaten zu einander, soll jeder Staat die notwendigen Reformen aus sich selbst ohne äußere Intervention durchführen dürfen (5.

⁷ *Bestrafungskriege* sind unerlaubt, weil sie suggerieren, dass ein Staat über den anderen steht, der für sich in Anspruch nimmt, über andere zu richten. *Unterjochungskriege* zielen letztlich auf die Aufhebung der Rechtsfähigkeit des gegnerischen Staates und auf die Versklavung der Bevölkerung. *Ausrottungskriege* sind die Konsequenz von totalen Kriegen, die auf die bedingungslose Kapitulation des Gegners abzielen und jegliches Recht aufheben.

⁸ Vgl. Saner, Hans: Die negativen Bedingungen des Friedens, S. 50, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden, Reihe Klassiker Auslegen, Band 1, Berlin 2004.

und 2. Artikel). Durch die schrittweise Abschaffung von Söldnerheeren und die Überformung der finanzkapitalistischen Wirtschaft durch eine staatliche Friedenspolitik (3. Artikel) einschließlich der Untersagung von Krediten für militärische Zwecke (4. Artikel) sollen die Mittel für Aggressionskriege beseitigt werden.

2.2 Der positive Friede: Die Definitivartikel

In den drei Definitivartikeln legt Kant dar, wie aus dem Zustand der Kriegsabwesenheit auf Basis der Präliminarartikel ein dauerhafter Frieden, wie aus der Friedensermöglichung eine Friedensverbürgung werden soll. Das Friedensprogramm Kants lässt sich prägnant als „Friede durch Recht“ beschreiben. Der Friede ist für ihn das Ergebnis einer konsequenten Verrechtlichung der Rechtsbeziehungen auf allen Ebenen der äußeren Freiheit: zwischen den einzelnen Menschen (=Staatsrecht), zwischen Staaten (=Völkerrecht) und zwischen Staaten und Menschen (=Weltbürgerrecht). Ein vollständiger Rechtsfrieden muss sich auf alle drei genannten Dimensionen beziehen. Er ist das Ergebnis von sowohl auf staatsrechtlicher wie auf völkerrechtlicher als auf weltbürgerlicher Ebene gesicherten Rechtsverhältnissen.⁹

Exkurs: Zum Kriegsbegriff bei Kant

Kant verwirft, wie bereits dargestellt, weder den Krieg als Verteidigungskrieg noch leugnet Kant die latente Konflikthaftigkeit der internationalen Politik. Er sieht vielmehr auch positive Aspekte in der historischen Bilanz der Kriegsgeschichte. Die „Unvertragsamkeit“ zwischen den Menschen und das unstillbare Verlangen nach Macht und Wohlstand sind für Kant nicht nur Ursprung von bewaffneten Konflikten, sondern sie tragen auch zu immer neuen Kräfteanstrengungen bei. Durch sie kommt es erst zur vollen Entwicklung der menschlichen Anlagen, einer umfänglichen Verwirklichung des Begriffs des Menschen.

„Alle Kultur und Kunst, welche die Menschheit ziert, die schönste gesellschaftliche Ordnung sind Früchte der Ungeselligkeit, die durch sich selbst genötigt wird, sich zu disziplinieren und so ... die Keime der Natur vollständig zu entwickeln“. (Idee, 8,22).

Die entwicklungsfördernden Widerstände auf der Ebene der internationalen Politik sind die anderen Staaten mit ihren unterschiedlichen Freiheits- und Gerechtigkeitsauffassungen. Erst wo Staaten im tätigen Widerstreit zu anderen Staaten stehen, kann es zu einem Fortschritt in der Entwicklung der Freiheit und der Verbesserung der staatlichen Ordnung kommen. In der Isolation gibt es keine Entwicklung. Als historisches Beispiel nennt Kant China, das, solange

⁹ Vgl. Kersting, Wolfgang: Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend, Frankfurt, 1997, S. 328 ff.

es ohne äußere Feinde war, auch unfähig zu einer innerstaatlichen Freiheitsentwicklung war. (Anfang, 8, 121). Kant hat den Krieg aber immer eng an das Recht gebunden. Der Krieg ist bei Kant im Naturzustand zwischen den Staaten ein „trauriges Notmittel“ zur Rechtssicherung, d.h. in Ermangelung einer über den Staaten stehenden allgemein verbindlichen und durchsetzungsfähigen politischen Instanz verteidigen die Staaten ihre politische Existenz und Unabhängigkeit selbst. Der Krieg ist im Denken Kants ein fortschrittsnotwendiges Übel.

Der erste Definitivartikel
„Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.“

Der erste Definitivartikel beschreibt sowohl die staatsrechtlichen Voraussetzungen des ewigen Friedens als auch das Endziel der internationalen Politik überhaupt. Die erste und grundlegendste Friedensbedingung ist die, dass die Völker Staaten, genauer bürgerlich (d.h. politisch) verfasste Staaten bilden. Kant sieht einen engen Zusammenhang zwischen der inneren politischen Verfasstheit¹⁰ eines Staates und seinem Verhalten nach außen. Seine These ist, dass es kriegs- und friedensbegünstigende Verfassungsordnungen gibt, und dass die republikanische die friedensfunktionalste Herrschaftsform sei.¹¹ Die Kriegswahrscheinlichkeit sinkt, wenn die Bürger als Mitgesetzgeber auftreten, weil „Bürger die Drangsale des Krieges nicht über sich beschließen“ würden. Kant meint damit aber nicht, dass jeder einzelne Staatsbürger in einer Art Volksabstimmung über Krieg und Frieden entscheiden sollte, sondern der Gesetzgeber beurteilt, ob eine Angelegenheit der Idee des Volkswillens entspricht oder nicht.

„Ob also in einem bestimmten Fall der Volkswille erfüllt wird oder nicht, hängt nicht vom Urteil des Volkes ab, sondern von der des Gesetzgebers. (...) Der Volkswille ist also ebenso wenig wie der Staatsvertrag ein Faktum, das aus einer Volksabstimmung resultiert, sondern er ist eine Norm, nach der die Staatsführung ihr Handeln ausrichtet (...), denn nicht das Interesse einigt nach Kant die Willen, sondern das Gebot der sittlichen Vernunft.“¹²

Damit relativiert Kant selbst den ersten Definitivartikel, indem er den Friedenswillen des Volkes, den er doch als rein empirischen charakterisiert, gar nicht als empirischen zulässt und

¹⁰ Kant unterscheidet zwischen Herrschaftsformen und Regierungsarten. Herrschaftsformen differenziert Kant in Aristokratie, Autokratie und Demokratie nach „dem Unterschiede der Personen, welche die oberste Staatsgewalt inne haben“; die Regierungsarten unterteilt Kant in „despotische“ und „republikanische“ je nach Verpflichtung auf die Herrschaft des vernünftigen allgemeinen Rechtswillens.

¹¹ Vgl. Kersting, Wolfgang: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein“, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden, Reihe Klassiker Auslegen, Band 1, Berlin 2004.

¹² Hoffmeister, Johannes: Die Problematik des Völkerbundes bei Kant und Hegel, Tübingen, 1934, S. 20.

die Bestimmung über Krieg und Frieden nicht dem Volk, sondern der Staatsführung vorbehalten.¹³

Das Kriterium einer republikanischen Verfassung ist nach Kant die Trennung zwischen regierender und gesetzgebender Gewalt. Eine solche Unterscheidung soll letztlich verbürgen, dass unabhängig vom Allgemeininteresse des Volkes d.h. im Namen von einseitigen Partikularinteressen der Regierenden Krieg geführt wird.¹⁴ Die gesetzgebende Gewalt soll nach Kant bei den Repräsentanten des Volkes liegen und getrennt von der regierenden Gewalt sein. Die Herrschaft des freiheitlichen Gesetzes und die Rückbindung aller staatlichen Handlungen an den vernünftigen Allgemeinwillen, unabhängig von besonderen Interessen einzelner Personen oder gesellschaftlicher Gruppierung, ist der Kern des Kantischen Verständnisses einer vollkommenen Staatsverfassung, deren Errichtung für ihn das Ziel der Weltgeschichte darstellt. Kant hoffte, dass sich im Laufe der Geschichte alle Staaten zu Republiken entwickeln würden.

Innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Friede stehen nicht nebeneinander, sondern bedingen sich wechselseitig. Die Freiheit der Menschen ist sowohl an innerstaatliche Ordnung wie auch an zwischenstaatliche Stabilität gebunden. Je enger die Staaten mit einander vernetzt sind und mit einander politisch, kulturell und wirtschaftlich verkehren, umso bedeutender wird die jeweilige innerstaatliche Ordnung für die Stabilität der anderen Staaten: Je größer die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Staaten, desto gewichtiger die innerstaatliche Freiheitsordnung. Weil Freiheit und Sicherheit der Bürger¹⁵ immer weniger allein von der inneren Ordnung ihres Staates abhängen, sondern von den Beziehungen zu anderen Staaten beeinflusst werden, fordert die Vernunft eine Erweiterung der innerstaatlichen Rechtsordnung auf die zwischenstaatliche Ebene. Die konkrete institutionelle Ausgestaltung und Organisationsform dieser geforderten zwischenstaatlichen (=völkerrechtlichen) Rechtsordnung sind Gegenstand des zweiten Definitivartikels.

In dem modernen sicherheitspolitischen Theoriediskurs wurde dieser erste Definitivartikel Kants zur These weiterentwickelt, dass Demokratien keine Kriege führen. Das Theorem des demokratischen Friedens gehört heute zu den einflussreichsten Erklärungs- und Prognosemodellen der internationalen Politik. Die Kritikfestigkeit dieser Theorie wird im dritten Kapitel behandelt.

¹³ Vgl. Hoffmeister, Johannes: Die Problematik des Völkerbundes bei Kant und Hegel, Tübingen, 1934, S. 22.

¹⁴ Vgl. Fischer, Kuno: Immanuel Kant und seine Lehre. Zweiter Teil, Heidelberg, 1910, S. 168.

¹⁵ vermittelt durch den Einzelstaat

Der zweite Definitivartikel

„Das Völkerrecht soll auf einem Föderalismus freier Staaten gegründet sein.“

Der zwischen den Staaten herrschende Naturzustand soll in Form eines Völkerbundes aufgehoben werden. Bereits das Nichteingehen rechtlicher Beziehungen durch das Verharren im Naturzustand ist eine Verletzung der Freiheit der anderen Staaten. Naturzustand bedeutet latenter Kriegszustand. Der zwischenstaatliche Naturzustand unterscheidet sich aber fundamental von dem zwischenmenschlichen Naturzustand, weil die Staaten bereits sittliche Totalitäten, d.h. Organisation von Freiheit sind, während mit Aristoteles gesprochen das Individuum losgerissen von Recht und Staat schlimmer als ein Tier ist. Es folgt daraus das Erfordernis, den Naturzustand durch rechtliche Regelungen zu überwinden. Gleichzeitig ist aber kein Staat befugt, einen anderen Staat zu zwingen, mit ihm in einen rechtlichen Zustand einzutreten.¹⁶ Von allen nun denkbaren zwischenstaatlichen politisch-rechtlichen Organisationsformen plädiert Kant für die schwächste Form, für einen Föderalismus zwischen den Staaten, der auf jede bündnisinterne Staatlichkeitsstruktur verzichtet. Der Zweck des Bundes zwischen den Staaten ist beschränkt auf die Friedenssicherung. Einen zentralistischen und umfassend handlungsfähigen Weltstaat¹⁷ lehnt Kant genau so ab wie eine Völkerrepublik. Letztere hätte keine umfassende Zuständigkeit, sondern würde sich, abgestützt auf supranationale Institutionen, auf die Friedenssicherung beschränken. Die Begründung für den gewählten Minimalansatz Kants liegt in seiner Bewertung der staatlichen Souveränität als Voraussetzung für jede zwischenmenschlich-innerstaatliche Friedensstiftung. Das Grundprinzip der staatlichen Souveränität begrenzt die Möglichkeiten zwischenstaatlicher Organisationsformen. Der Weltfrieden wird nach Kant nicht von einem Weltstaat erwartet, sondern von der internen Struktur sittlicher Einzelstaaten. Nicht abstrakte Vereinigung, sondern sittliche Verbindung von souveränen Staaten. Bereits das Wort Völkerrecht setzt eine Vielzahl von selbständigen Völkern voraus.

Das Völkerrecht ist die Folge und nicht der Grund für die Sittlichkeit und Vernünftigkeit der Staaten. Das Völkerrecht setzt die Sittlichkeit der Völker bereits voraus, stellt diese nicht erst her. Die Geltung des Völkerrechts hat seine Sicherung nicht in einer überstaatlichen Instanz, sondern in der bestimmten Sittlichkeit der Staaten. Die Durchsetzung völkerrechtlicher Bestimmungen bleibt strukturell von dem Willen der Einzelstaaten abhängig, sowohl was die freiwillige Befolgung als auch was den Einsatz von Zwangsmitteln zur (Wieder-)Herstellung des Friedens betrifft. Das Völkerrecht kann nicht nach dem Verhältnis des bürgerlichen Vertrages (=des Rechtsstaates) gedacht werden, der sich unmittelbar auf den Einzelnen und

¹⁶ Vgl. Kersting, Wolfgang: Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend, Frankfurt, 1997, S. 266.

¹⁷ Kant verwendet für Weltstaat auch die Begriffe Völkerstaat, Weltrepublik.

die wechselseitige Abhängigkeit der Vertragsschließenden bezieht, weil die Staaten freie, autarke, sittliche Totalitäten sind. Äußere Sicherheit bleibt somit immer zugleich unsicher und Hauptaufgabe kluger Macht- und Interessenpolitik, was im nächsten Kapitel ausführlicher zu behandeln sein wird.

Da auch das moderne Völkerrecht von dem Grundsatz der rechtlichen Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten ausgeht, muss es bei einem allgemein-abstrakten Staatsbegriff ansetzen, der von wesentlichen Unterschieden hinsichtlich Größe, Verfassung, nationaler Einheit etc. absieht. Nur durch diese Abstraktion von allen Besonderheiten kann die Völkerrechtskonzeption der Gleichheit zwischen den Staaten aufrechterhalten werden.

Jede inhaltliche Konkretisierung des Staatsbegriffes widerspricht notwendigerweise dem Gleichheitsprinzip.¹⁸ Bleibt die Souveränität der Staaten bestehen, so "kann an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik (wenn nicht alles verloren werden soll) nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden, bestehenden und sich immer mehr ausbreitenden Bundes (...) treten. Diesen Bund kann man einen Friedensbund nennen, der vom Friedensvertrag darin unterschieden sein würde, dass dieser bloß *einen* Krieg, jener aber alle Kriege für immer zu endigen suchte."¹⁹

Die zentrale Frage, die sich an den zweiten Definitivartikel anschließt, lautet:

Wie kann bei der Wahrung der vollen Souveränität der einzelnen Staaten und beim Fehlen einer zentralen Rechtsdurchsetzungsinstanz der internationale Friede gewahrt werden?

Da Kant jeden Zwang für den Beitritt und die Mitgliedschaft ausschließt, bliebe nur die Annahme eines besonders "moralischen Volkes", welches die Vorreiterrolle bei der Gründung des Friedensbundes übernehme. Was passiert aber, wenn nun der Fall eines Friedensbruches auftritt, wer stellt die Friedensordnung wieder her?

Zwangsläufig wäre der Staat, der den Bund initiiert hat, gefordert. "Der moralische Rigorismus, politisch betätigt, würde also notwendig zu irgendeiner Form der Ober- oder Alleinherrschaft, zur Anmaßung eines Schiedsrichtertums oder zu einem militärischen Pazifismus (Krieg dem Kriege!) führen. (...) Solange souveräne Staaten vorhanden sind, d.h. selbst die letzte Instanz der überstaatlichen Ordnung sind, kann der Friedensbund nicht ausgeführt werden"²⁰

Wenn es nicht gelinge, einen Konflikt zwischen zwei Staaten auf friedliche Weise zu lösen, dann bleibt wiederum nur die Möglichkeit des Krieges.

¹⁸ Vgl. Kriele, Martin: Einführung in die Staatslehre, Opladen, 1994, S. 76.

¹⁹ Hoffmeister, Johannes: Die Problematik des Völkerbundes bei Kant und Hegel, Tübingen, 1934, S. 24.

²⁰ Hoffmeister, Johannes: Die Problematik des Völkerbundes bei Kant und Hegel, Tübingen, 1934, S. 29.

Nun soll das Verhältnis zwischen Staaten zwar an sich auch rechtlich sein, da aber keine Macht vorhanden ist, welche gegen einen Staat entscheidet, was an sich Recht ist, und diese Entscheidung umsetzt, so muss es in zwischenstaatlichen Beziehungen beim Sollen bleiben.²¹ Da es keinen Richter über die Staaten, sondern höchstens Schiedsrichter und Vermittler zwischen den Staaten geben kann, bleibt das Völkerrecht notwendigerweise immer nur ein "gesolltes Recht".

Kants Schüler Friedrich Gentz hat um 1800 in der Gegenschrift „Über den ewigen Frieden“ eine in ihren Grundzügen bis heute gültige Kritik an der Völkerbundidee geübt. Das Hauptproblem sah Gentz nicht in der Errichtung eines solchen Friedensbundes, sondern in den Bedingungen, die seine Dauer verbürgen könnten: „Ein freier Vertrag unter Staaten wird immer nur so lange beobachtet werden, als keiner von denen, welche ihn schlossen, zugleich den Willen und die Macht, ihn zu brechen, besitzen, d.h. mit anderen Worten, solange auch ohne einen solchen Vertrag der Friede, welchen er gründen soll, bestehen würde.“²²

Der Völkerbund setzt das, was er herstellen und garantieren soll, nämlich den Frieden zwischen den Staaten, als Bedingung seines Zustandekommens immer schon voraus.

2.3 Exkurs: Kritik an "Weltstaatskonzeptionen" aus der Perspektive Hegels

Hegels Kritik an der Völkerbundidee Kants kann durch folgenden Satz charakterisiert werden: "Ein allgemeiner Völkerverein zum ewigen Frieden wäre die Herrschaft eines Volkes, oder es wäre nur ein Volk."²³

"Ein Volk" würde voraussetzen, dass alle objektiv verwirklichten Volksgeister beseitigt wären oder identisch geworden wären. Dies wäre aber nur auf Basis eines abstrakt-inhaltsleeren Freiheitsbegriffs denkbar und würde damit genau das Gegenteil einer sittlichen Ordnung bedeuten.

Wichtiger scheint die Möglichkeit, dass ein Völkerbund die Form "der Herrschaft eines Volkes" annimmt. Hegels Realitätssinn ließ ihn schon damals erkennen, dass "ein bloßer Bund ohne Anwendung von Macht weder verwirklicht noch aufrechterhalten werden kann, dass er also in Wirklichkeit gar kein Bund, sondern die Herrschaftsform eines Volkes ist."²⁴

²¹ Vgl. Hegel, G.W.F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Zusatz zu § 330, Frankfurt 1986, S. 500.

²² Gentz, Friedrich: Über den ewigen Frieden (1800), abgedruckt in: Kurt von Raumer: Ewiger Frieden. Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance, München 1953, S. 478.

²³ Hoffmeister, Johannes: Die Problematik des Völkerbundes bei Kant und Hegel, Tübingen, 1934, S. 45.

²⁴ Hoffmeister, Johannes: Die Problematik des Völkerbundes bei Kant und Hegel, Tübingen, 1934, S. 46.

Ein Universalstaat müsste ein Idealstaat sein, da in ihm der Bürger mit dem Menschen und die Staatengesellschaft mit der Menschheit identisch sein müsste.²⁵ Dies würde bedeuten, dass es zwischen dem subjektiven Willen des Individuums und dem Allgemeinwillen keine Differenz mehr geben dürfte. Im empirischen Staat kann es aber keine absolute Identität geben, weil der geschichtliche Staat immer nur einen Ausdruck unvollkommener und gebrochener Gerechtigkeit ist und damit die Spannung zwischen Staat und Individuum bestehen bleibt.

Gegründet auf abstrakten universalethischen Vorstellungen werden alle konkreten Staaten als unzulänglich kritisiert. Der empirische Staat ist aber, wie wir gesehen haben, immer nur endliche Gerechtigkeit, weil in ihm der Gegensatz zwischen dem individuellen Gewissen und dem Allgemeinwohl nicht zur Gänze aufgehoben werden kann.

Der Staat ist immer auch eine zu verwirklichende Aufgabe, eine Annäherung des empirischen Gemeinwesens an den Idealstaat in dem Bewusstsein, dass es eine vollkommene Identität in der Geschichte nicht geben kann. Der Staat ist nicht die Verwirklichung des Freiheitsbegriffes schlechthin, sondern immer nur Realisation eines bestimmten Freiheitsbewusstseins eines bestimmten Volkes.

”Der Anspruch eines Weltstaates bedeutet die Aufhebung der Freiheit, weil in ihm das subjektive Moment (in diesem Fall: der Einzelstaat) gestrichen ist.”²⁶ Im Weltstaat ginge die staatliche und mit ihr die Freiheit der Bürger verloren, weil das dem Begriff der Freiheit wesentliche Moment der Bestimmtheit fehlte und die Möglichkeit zur Weiterentwicklung verloren ginge. Dies würde tatsächlich ein Ende der Geschichte in der verwirklichten totalen Unfreiheit bedeuten.

Die Definition eines ”Welt-Bonum-Commune” auf der Basis von Konsumismus, westlichen Demokratie- und Menschenrechtsvorstellungen unter Inkaufnahme der Vernichtung des Unterschiedes zwischen den Völkern und Kulturen, ist keine tragfähige Basis eines Weltstaates, der allgemein akzeptierbar erschiene.

Weltstaatsansprüche hat es in der Geschichte immer wieder gegeben, man denke nur an das ”Reich der Mitte”, die Pax Romana, das Britische Empire, „Gods own country“, das Dritte Reich oder den Kommunismus und das ”Ende der Geschichte” in der globalen Durchsetzung des westlichen Liberalismus.

Nach der gescheiterten Utopie des Kommunismus, der auf die Errichtung einer klassenlosen Gesellschaft, die Abschaffung der Staaten und Grenzen abzielte und über diese Wege eine

²⁵ Vgl. Pesendorfer, Wolfgang: Staat und äußere Sicherheit, in: Windhager, Fritz (Hrsg.): Wie sicher ist Österreich, Wien, 1982, S. 99.

²⁶ Pesendorfer, Wolfgang: Staat und Sicherheit, Skriptum Universität Wien, 1996, S. 16.

Vereinheitlichung der Welt bewirken wollte, versucht der Kapitalismus mit der Erschaffung eines Weltmarktes die entscheidende weltgeschichtliche Wende hin zu einem Universalstaat zu bewirken.

„Es stirbt also jeweils eine einzelne Utopie ab, nicht *die* Utopie. Und es vergehen in den Zeitläuften einzelne Grausamkeiten und Verbrechen, nicht *die* Grausamkeit und *das* Verbrechen.“²⁷

Der dritte Definitivartikel

„Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.“

Der dritte Definitivartikel regelt das Verhältnis zwischen Individuen und fremden Staaten. Er bezieht sich auf das Besuchsrecht sowie das Verbot, andere Staaten zu erobern. Das allgemeine Besuchsrecht wird verletzt, wenn ein zeitlich befristeter Aufenthalt fremder Bürger nicht geduldet wird. Es inkludiert ein Mindestmaß an Schutz und Sicherheit für die Dauer des Aufenthalts. Ein Anspruch auf Asyl besteht nicht, wozu es auch keine Veranlassung gäbe, wenn die geforderten Bedingungen rechtlicher Staatlichkeit allgemein erfüllt wären. Bemerkenswert ist auch, was Kant nicht anführt: Er nennt keinen allgemeinen Menschenrechtskatalog, also positive Rechte unabhängig von einer bestimmten Staatszugehörigkeit. Menschenrechte sind erst als Bürgerrechte eines bestimmten Staates wirklich garantiert (verfassungsmäßig garantierte Grundrechte). In den Erläuterungen zu diesem Artikel kritisiert Kant auch das imperiale Betragen der handeltreibenden Staaten des Westens, die das vorübergehende Besuchsrecht für dauerhafte Okkupation missbrauchen.

Die moderne internationale Wirtschaft führt die Argumentationslogik dieses Artikels dahingehend fort, dass globaler Personen- und Handelsverkehr weltrechtliche Rechtsgarantien erforderlich machen. Aus den Erfordernissen der Weltwirtschaft werden internationales Recht und Welt(wirtschafts)bürgertum abgeleitet. Mit anderen Worten: Aus dem Handelsgeist wird das Weltbürgertum abgeleitet, weil eine globale Wirtschaft kosmopolitisches Recht voraussetzt. Heute sehen wir den Zusammenhang, dass ein globaler Markt auf globale Macht angewiesen ist, vielfach bestätigt.

Die Idee, die Welt, und nicht den Einzelstaat als Vaterland zu betrachten, stammt aus der Aufklärung. Ein solcher Kosmopolitismus widerspricht der Pflicht des Patriotismus.²⁸

²⁷ Kondylis, Panajotis: Planetarische Politik nach dem Kalten Krieg, Berlin, 1992, S. 137.

²⁸ Vgl. Riedel, Manfred: Menschenrechtsuniversalismus und Patriotismus, S. 358, in: Bayertz, Kurt: Politik und Ethik, Stuttgart, 1996.

Vielmehr muss nach Kant der wahre Kosmopolit „in der Anhänglichkeit für sein Land Neigung haben, das Wohl der ganzen Welt zu befördern“ (Kant, MS Vigilantius 674). Dieses Fazit, dass Kant in seiner letzten Ethik-Vorlesung formuliert hat, ist eine Mahnung, sowohl Nationalchauvinismus als auch abstrakten Universalismus zu vermeiden. Vielmehr meint Kant, dass nur im vernünftigen Einsatz für die Weiterentwicklung der Freiheitsordnung des eigenen Vaterlands auch der allgemeine Zustand in der Welt verbessert werden kann.

3. Ausgewählte sicherheitspolitische Gegenwartsprobleme

3.1 Kurzer friedenspolitischer Statusbefund 200 Jahre nach Kant

Während das Ende des ideologischen Systemkonflikts von manchen Zeitgenossen noch als Anfang einer alternativlosen globalen Durchsetzung liberaler Demokratie und freier Marktwirtschaft angesehen wurde an deren Ende ein allgemeiner Weltfriede stehen würde, fallen heute Beurteilungen der internationalen Entwicklung weit skeptischer aus.

Die zentralen sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart sind der neue Totalitarismus in Gestalt des Dschihad, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, schwache und gescheiterte Staaten, die Rüstungsspirale, die zunehmenden Ressourcenkonflikte, das Verhalten so genannter „Hochrisikostaaten“, anhaltende Regionalkonflikte, der Aufstieg neuer Mächte wie China und Indien sowie die Stabilität Russlands.

Eine kritische Prüfung der modernen internationalen Politik zeigt, dass weder der Völkerbund noch die Vereinten Nationen Kriege verhindern konnten. Internationale Organisationen können die Staaten als zentrale Akteure der Sicherheitspolitik nicht ablösen. Sie sind vielmehr Bühne und Plattform für einzelstaatliche Interessenspolitik. So hängt etwa die Handlungsfähigkeit der UNO vom politischen Willen der fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder mit zum Teil sehr fraglichen innerstaatlichen Freiheits- und Gerechtigkeitsniveaus ab. Eine allgemeine Verbreitung von freien politischen Systemen ist nicht festzustellen. Dies nicht zuletzt, weil die religiösen Voraussetzungen zu wirklich freier Sittlichkeit in weiten Teilen der Welt nicht gegeben sind. Im Zeitraum zwischen 1945 und 2000 wurden weltweit 218 Kriege geführt.²⁹ Weit mehr als die Hälfte waren innerstaatliche Antiregime- oder Sezessionskriege. Der ewige Friede erscheint noch immer weit entfernt. Der Krieg hat offenbar sein Aussehen verändert, die politischen Ursachen und die Natur des Krieges sind jedoch unverändert geblieben. Der Friede ist nicht das Ergebnis einer

²⁹ Statistik nach AKUF (Arbeitsgemeinschaft für Kriegsursachenforschung in Hamburg)

moralischen Gesinnung, er ist vielmehr eine politische Aufgabe, die immer wieder aufs Neue zu lösen ist. Der Friede ist das Resultat der Ausbalancierung politischer, militärischer und wirtschaftlicher Machtpotentiale oder die Herstellung einer gänzlich neuen Machtverteilung, wenn sich die Kräfteverhältnisse grundlegend verändert haben. Das Militär bleibt ein unverzichtbarer Bestandteil einer realistischen Friedenspolitik.

An Stelle einer den ganzen Globus umfassenden Weltordnung sind heute zumindest drei parallel bestehende Ordnungsstrukturen auszumachen. Man spricht von der Gleichzeitigkeit „vormoderner“, „moderner“ und „postmoderner“ Ordnungen.

Die „vormoderne“ Welt erfüllt selbst die grundlegendsten Friedensbedingungen der Kantischen Präliminarartikel nicht. Der geographische Bogen, der sich von Afrika über den Nahen und Mittleren Osten bis nach Südwestasien spannt, ist auf Grund kaum existierender Staatlichkeit eine Zone der Herrschaftslosigkeit (Anarchie). In diesen Räumen ist eine zunehmende, defensiv-liberal begründete Interventionspolitik des Westens festzustellen.

Die Sphäre der „modernen“ Welt umfasst vor allem die Staaten Süd- und Ostasiens sowie die Vereinigten Staaten. Das Verhältnis dieser Staaten zueinander basiert weitgehend auf den klassischen Prinzipien von Macht- und Gegenmachtbildung, von Hegemonie- und Gleichgewichtspolitik. Kantische Forderungen nach innerstaatlicher Freiheits- und Rechtsentwicklung sind insbesondere in den autoritären Regimen Asiens nicht erfüllt. Regionale Organisationen zur Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen sind kaum vorhanden. Der negative Friede wird insbesondere durch das machtpolitische Gewicht der USA garantiert.

Das postmoderne „EUropa“ ist eine Zone des Friedens und der Stabilität. Der innereuropäische Friede wird einerseits durch den externen Hegemon USA und andererseits durch den innereuropäischen Integrationsprozess erhalten, in dem Friede durch die Abtretung von nationaler Souveränität erreicht wird. Nach außen hin trat die EU bisher vor allem als Zivilmacht und als größter internationaler Geldgeber auf. Wenn sich die EU aber, wie es ihre 2003 verabschiedete Sicherheitsstrategie vorsieht, zu einem globalen strategischen Akteur entwickeln kann, dann wird sie sich aller historischer Logik zu Folge wohl in einer multipolaren Weltpolitik einordnen und den Gesetzen von Macht- und Gegenmachtbildung folgen müssen.

Diese drei Ordnungssysteme stehen einander nicht bloß äußerlich gegenüber, sondern wirken auf unterschiedlichen Ebenen aufeinander ein, wobei die singuläre Weltmacht USA insbesondere im militärischen Bereich über ein herausgehobenes Einflusspotential verfügt. Manche moderne Theoretiker der internationalen Politik behaupten im Anschluss an Kants

ersten Definitivartikel, dass der Weltfriede im Wege der globalen Durchsetzung von Demokratie und Marktwirtschaft zu erreichen sei. Auf dem Weg dort hin sollte die UNO eine zunehmend stärkere Rolle in der Schaffung des Weltfriedens spielen.

3.2 Zur Theorie des demokratischen Friedens

Die Theorie vom demokratischen Frieden³⁰ besagt, dass demokratische Staaten gegeneinander keine Kriege führen. Die innere Verfasstheit von Staaten ist das entscheidende Kriterium für ihre Außenpolitik. Die praktische Relevanz und Gültigkeit dieser Theorie wird insbesondere aus dem Umstand heraus abgeleitet, dass moderne westliche Demokratien untereinander keine Kriege führen. Vielfach wird daraus die Konsequenz gezogen, dass *die* friedenspolitische Kernaufgabe die globale Verbreitung von Demokratie und Wohlstand sei. Auf Streitkräfte kann radikal pazifistischen Autoren zu Folge weitestgehend verzichtet werden. Vielmehr sollen Verteidigungsausgaben für Entwicklungshilfe umgeschichtet werden.

Eine kritische Prüfung dieser Theorie wird bei der Frage ansetzen müssen, welcher Sachverhalt überhaupt erklärt werden soll und welche Erklärungsgründe angeführt werden? Geht man begrifflich gründlich an die Fragestellung heran, so relativiert sich sehr rasch die Überzeugungskraft der Theorie vom demokratischen Frieden. Im Folgenden sollen nur vier Probleme im Zusammenhang mit dieser heute sehr populären Meinung angeführt werden:

a. Das definitorische Problem

Der Theorie vom demokratischen Frieden liegt keine einheitliche und allgemeingültige Definition von „Demokratie“ zu Grunde. In der Regel wird unter Demokratie aber das angelsächsische Werte- und Politikmodell verstanden.

Auch der Begriff des Krieges wird rein empirisch gefasst. Als kriegerisches Ereignis werden daher nur zwischenstaatliche bewaffnete Konflikte längerer Dauer mit mehr als 1000 Toten pro Jahr gewertet. Als Kriegsauslöser wird jene Seite gesehen, die den ersten Schuss abfeuert. Von längerfristigen und strukturellen Kriegsursachen wird abgesehen. Durch diese Einschränkungen fallen viele Formen des bewaffneten Konflikts wie z.B. Bürger-, Kolonialkriege oder militärische Interventionen aber auch „Wirtschaftskriege“ aus dem Analyserahmen heraus. Weil es keine ausgereiften Begriffsbestimmungen von „Demokratie“

³⁰ Weiterführende Literatur: Kahl, Martin und Teusch, Ulrich: Zur Bedeutung interner Verfasstheit für das auswärtige Verhalten von Staaten S. 227-268, in: Masala, Carlo und Roloff, Ralf (Hrsg.): Herausforderungen der Realpolitik. Beiträge zur Theoriedebatte in der internationalen Politik, Köln, 1998. Kley, Roland: Der Friede unter den Demokratien, Wien, 1999.

und „Krieg“ gibt, können auch die erklärenden Variablen, die die Gründe angeben, weshalb Demokratien friedlicher sein sollen als andere Staatsformen, nicht schlüssig dargelegt werden. Die häufig angeführten Erklärungsmuster sind unbefriedigend bzw. kann aus ihnen ebenso das Gegenteil der aufgestellten Behauptung abgeleitet werden. So wird etwa die Friedensfunktionalität von Demokratien damit begründet, dass die Bürger, wenn sie die Lasten eines Krieges zu tragen haben und über Krieg und Frieden mitentscheiden können, sich aus Eigeninteresse für den Frieden einsetzen werden. Was ist aber mit den unzähligen Beispielen von Massenkundgebungen, wo angeheizt durch eine entsprechende Propaganda Kriege vom Volk gewünscht sind?

b. Problem einer ungeschichtlichen Betrachtungsweise

Die Geschichte zeigt, dass viele Staaten in Zeiten ökonomischer, sozialer oder politischer Krisen eine Tendenz zu autokratischen Systemen aufweisen. Nach erfolgter autokratischer Transformation kommt es häufig zu Veränderungen in der Außenpolitik, um von den inneren Problemen abzulenken. Da diese Staaten dann aber definitionsgemäß nicht mehr als „Demokratien“ eingeordnet werden, wird eine allfällige aggressive Außenpolitik nicht als Argument gegen die Theorie des demokratischen Friedens zugelassen.

c. Problem der geographischen Einschränkung

Die zumeist große geographische Entfernung und Zerstreuung demokratischer Staaten außerhalb des nordatlantisch-europäischen Raumes reduziert sowohl die Wahrscheinlichkeit von massiven Interessensdivergenzen zwischen Demokratien als auch die praktischen Möglichkeiten gewaltsamer Konfliktaustragung.

d. Statistische Einwände

Erstens: Da es in den letzten 200 Jahren nur wenige wirklich demokratische Staaten gegeben hat, ist der Umstand, dass diese kaum Kriege führen, zunächst wenig verwunderlich.

Zweitens: Ein differenzierter empirischer Befund erbringt auch Gegenargumente. Studien von Small und Singer zu Folge haben Demokratien nicht weniger Kriege begonnen und ausgetragen als Nicht-Demokratien. Gemäß Maoz und Abdolali haben Demokratien sogar häufiger Kriege erklärt als andere Staaten. Maoz und Russett haben in ihren Studien empirisch nachgewiesen, dass Demokratien doppelt so häufig mit militärischer Gewaltandrohung in den zwischenstaatlichen Beziehungen operieren, als sie selbst zum

Adressaten von Kriegsdrohungen werden. Kriege zwischen Demokratien und Nicht-Demokratien sind zudem häufiger als zwischen Nicht-Demokratien.³¹

Auch das Argument, dass mit der Zunahme der ökonomischen Verflochtenheit der Staaten Kriege weniger wahrscheinlich werden, wurde durch empirische Analysen entkräftet.³²

Eine alternative Erklärung für den Umstand, dass zwischen den Staaten des nordatlantisch-europäischen Raumes Kriege sehr unwahrscheinlich sind, liegt im Umstand, dass während des Kalten Krieges ein überragender äußerer Feind gegeben war, und dass mit den USA bis heute ein militärisch dominanter Hegemon für „Stabilität“ sorgt. Diese Verhältnisse können und werden sich im Laufe der Geschichte auch wieder ändern.

4. Moderne Rezeptionen Kantischer Ideen

Kants systematisches Denken wird heute vielfach wie ein Steinbruch genutzt, um jene Elemente heraus zu brechen, die in das eigene ideologische Schema passen. Der Gesamtzusammenhang bleibt unberücksichtigt. Zeitgenössische Denker wollen Kant etwa durch eine Teilentlastung der Staaten von der „Hypothek der unteilbaren Souveränität“ zur Schaffung effizienter (d.h. über die Staaten richtender) internationaler Institutionen³³ oder durch die Errichtung eines auf wenige Aufgaben beschränkten „extrem minimalen Weltstaates“³⁴ weiterentwickeln.

Die meisten der heute weit verbreiteten Missinterpretationen lassen sich auf zwei Gründe zurückführen. Zum einen kommt es zu einer unerlaubten Erweiterung des innerstaatlichen Rechtsbegriffs auf die zwischenstaatliche Ebene, zum anderen zu einer unzulässigen Abtrennung des Friedensbegriffs vom Begriff der Freiheit und des Rechts.

Die innerstaatliche Rechtsqualität kann nicht ohne weiteres auf das Verhältnis der Staaten zu einander ausgedehnt werden, weil es in der internationalen Politik weder eine zentrale

³¹ Small, Melvin und Singer, David: The War-Proneess of Democratic Regimes, 1816-1965, in: Jerusalem Journal of International Relations, Nr. 4, 1976.

Maoz und Abdolali: Regime Types and International Conflict; Moaz, Zeev und Russett, Bruce: Normative and Structural Causes of Democratic Peace 1946-1989, in: American Political Science Review, September, 1993, S. 624-638.

³² Vgl. Barbieri, Katherine: Economic Interdependence: A Path to Peace or a Source of Interstate Conflict? In: Journal of Peace Research, Nr. 1, 1996, S. 29-49.

³³ So etwa argumentiert von Kersting, Wolfgang: Weltfriedensordnung und globale Verteilungsgerechtigkeit. Kants Konzeption eines vollständigen Rechtsfriedens und die gegenwärtige politische Philosophie der internationalen Beziehungen, in: Merkel, Reinhard u. Wittmann, Roland: Zum Ewigen Frieden. Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant, Frankfurt, 1996.

³⁴ Vgl. Höffe, Otfried: Völkerbund oder Weltrepublik? S. 109- 132, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden, Reihe Klassiker Auslegen, Band 1, Berlin 2004.

Rechtssetzungsinstanz gibt, der alle Staaten unterworfen wären, noch eine von den Staaten unabhängige Rechtsdurchsetzungsmacht. Jeder Staat ist eine souveräne (juristische) Person, die in ihrem Verhalten ausschließlich an den Willen ihrer Bürger gebunden ist. Im Unterschied zu den Bürgern, die einen freien Willen haben, ist die Gebundenheit an den Allgemeinwillen das prägende Charakteristikum der Einzelstaaten. „Der Staat kann sich also niemals einer Rechtsordnung wie überhaupt keinem Willen außer ihm unterwerfen.“³⁵ Eine Rechtsordnung mit zwingender Gewalt, der die Staaten unterworfen wären, wäre selbst ein Staat und die ihr unterworfenen Staaten wären keine souveränen Staaten mehr, sondern unterworfenen Gliedstaaten. An die Stelle der vielen Einzelstaaten wäre ein Universalstaat getreten, mit dessen Etablierung zugleich alle Freiheit verschwände. Dieses Gedankenexperiment leitet zum zweiten Strang von Fehlinterpretationen über. Diese Auffassungen haben ihren philosophischen Ursprung in der abstrakten, und damit unzulässigen Trennung von Freiheit/Recht und Frieden. Wie Freiheit, Recht und Gerechtigkeit gedacht werden, das hat unmittelbare Konsequenzen für den Friedensbegriff. So verbietet sich etwa eine scheinbar einfache Beseitigung des Krieges durch die Aufhebung der kriegführenden staatlichen Akteure in einem Weltstaat deshalb, weil mit der Beseitigung der Staaten, die immer eine bestimmte Auslegung von Freiheit darstellen, die Freiheit selbst verloren ginge. Ein seelenlos-despotischer „Kirchhof-Friede“, um in der Diktion Kants zu bleiben, ohne lebendige Freiheit wäre die Folge. Nicht eine abstrakt-gewaltsame Vereinigung aller Völker, die empirisch immer die Durchsetzung des Freiheitsbegriffs des mächtigsten Volkes bedeutete, sondern die Weiterentwicklung der Gerechtigkeit zwischen den Staaten durch fortlaufende Versittlichung der Einzelstaaten, ist das höchste erreichbare politische Gut. Die Vielheit der Staaten ist nicht aufhebbar, ohne die Freiheit zu zerstören.

Die Beantwortung der Frage wie Recht und Gerechtigkeit in der internationalen Politik zu denken sind, hat Hegel in seiner Geschichts- und Rechtsphilosophie dargelegt. Gerechtigkeit zwischen Staaten bedeutet etwas anderes als Gerechtigkeit zwischen den Menschen. Letztlich ist geschichtliche Gerechtigkeit der Fortschritt in der Entwicklung des Freiheitsbegriffs, der im christlich-sittlichen Einzelstaat seinen Abschluss findet.³⁶

³⁵ Lasson, Adolf: Prinzip und Zukunft des Völkerrechts, Berlin, 1871, S. 22.

³⁶ Vgl dazu Armis et Litteris, Band 13.